

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.01.2026

52.03.00-0986285-0000-579

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 05.12.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können am Standort Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Abfallbehandlungsanlagen

Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

Im Auftrag

gez. Hesse



Genehmigungsbescheid

**für die remineral Rohstoffverwertung
und Entsorgung GmbH & Co. KG**

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung, zur
zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen und zum Be- oder Entladen von
Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können auf
dem Grundstück Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg, Gemarkung
Duisburg, Flur 320, Flurstück 178, 182 (tlw.) und 183 (tlw.) und
Flur 16, Flurstück 177 (tlw.)**

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Az.: 52.03.00-0986285-0000-579
Vg.: 52/1582/2024
Düsseldorf, den 05.12.2025





Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	3
3. Gebührenfestsetzung.....	3
4. Eingeschlossene Entscheidungen	4
Teil II: Inhaltsbestimmungen	5
1. Gegenstand der Genehmigung.....	5
2. Betriebseinheiten	5
3. Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazitäten.....	5
4. Beschränkungen der Durchsatz- und Lagermengen	5
5. Zugelassene Abfälle und Produkte/ Wirtschaftsgüter	6
6. Emissionsgrenzwerte	7
7. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV	10
8. Genehmigte Antragsunterlagen	10
9. Inhalts- und Nebenbestimmungen	11
Teil III: Nebenbestimmungen.....	12
1. Allgemeines, Information und Dokumentation	12
2. Immissionsschutz.....	13
Teil IV: Begründung	14
1. Sachentscheidung	14
2. Kostenentscheidung	20
3. Gebührenentscheidung.....	20
Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....	23





Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 19.12.2024, zuletzt ergänzt am 25.06.2025, nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1. 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU³)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können auf dem Grundstück Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstück 178, 182 (tlw.) und 183 (tlw.) und Flur 16, Flurstück 177 (tlw.) erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

€

(in Worten:)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

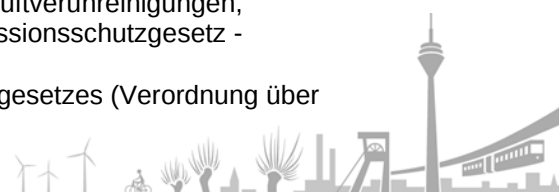
IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



BIC: WELADED

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200003331080

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind keine von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen enthalten.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen werden.





Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Erhöhung der Durchsatzmenge für gefährliche Abfälle von 150.000 Tonnen auf 250.000 Tonnen pro Jahr bei gleichzeitiger Reduzierung der Durchsatzmenge für nicht gefährliche Abfälle von 300.000 Tonnen auf 200.000 Tonnen pro Jahr

2. Betriebseinheiten

- 2.1 Eine Änderung der Betriebseinheiten ergibt sich durch den Antragsgegenstand nicht.

3. Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazitäten

Nummer des Anhangs 1 der 4. BlmSchV	Hauptanlage/ Nebenanlage	Kapazität
8.11.1.1	Hauptanlage	250.000 t/a ¹
8.11.2.3	Nebenanlage 1	450.000 t/a ^{1, 2}
8.11.2.4	Nebenanlage 2	450.000 t/a ^{1, 2}
8.12.1.1	Nebenanlage 3	11.500 t ³
8.12.2	Nebenanlage 4	14.000 t ³
8.15.1	Nebenanlage 5	35.000 t/a ¹
8.15.3	Nebenanlage 6	35.000 t/a ^{1, 2}
9.11.1	Nebenanlage 7	200.000 t/a ¹

¹ Gesamtdurchsatzkapazität der Anlage: 450.000 t/a

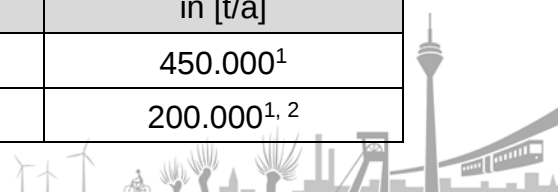
² Gesamtdurchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen: 450.000 t/a bei gleichzeitiger entsprechender Reduzierung von Schüttgütern/ Produkten und gefährlichen Abfällen auf jeweils 0 t/a

³ in Summe 14.000 t

4. Beschränkungen der Durchsatz- und Lagermengen

Die Inhaltsbestimmung 2.2 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.2021 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Stoff	max. Lagermenge in [t]	max. Durchsatzmenge in [t/a]
Gesamtkapazität	50.000	450.000 ¹
Schüttgüter/ Produkte gesamt	36.000	200.000 ^{1, 2}





Stoff		max. Lagermenge in [t]	max. Durchsatzmenge in [t/a]
(inkl. Schiffsumschlag)			
Abfälle gesamt		14.000	450.000 ^{1, 3}
davon gefährliche Abfälle		11.500 ⁴	250.000 ^{1, 5}
Abfall und Schüttgüter/Produkte im Freilager in Summe			150.000 ¹
Abfall in den Hallen			100.000 ⁵
Abfall in Silos, Becken, Tanks			200.000 ⁵
Schiffsumschlag- menge für Abfälle	Anlieferung		60.000 ¹
	Abtransport		60.000 ¹ (Bandverladung) 5.000 (Kran)

¹ Gesamtdurchsatzkapazität der Anlage: 450.000 t/a (Schüttgüter / Produkte + gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)

² unter entsprechender Mengenreduzierung des Umschlags von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf in Summe max. 250.000 t/a

³ Gesamtdurchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen: 450.000 t/a bei gleichzeitiger entsprechender Reduzierung von Schüttgütern und gefährlichen Abfällen auf jeweils 0 t/a

⁴ Teilmenge von 14.000 t

⁵ Teilmenge des Durchsatzes für die Hallen, die Silos, das Becken und den Tank

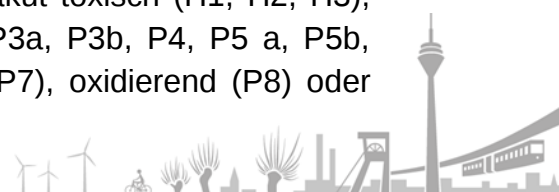
5. Zugelassene Abfälle und Produkte/ Wirtschaftsgüter

5.1 Eine Erweiterung oder Änderung des Annahmekatalogs ergibt sich durch den Antragsgegenstand nicht.

5.2 Die Inhaltsbestimmung 5.4 des Genehmigungsbescheides vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Folgende Produkte/ Abfälle dürfen in der Anlage nicht angenommen werden:

- infektiöse Abfälle,
- Produkte/ Abfälle, die gefahrstoffrechtlich als akut toxisch (H1, H2, H3), explosionsfähig (P1a, P1b), entzündbar (P2, P3a, P3b, P4, P5 a, P5b, P5c), selbstzersetzlich (P6a, P6b), pyrophor (P7), oxidierend (P8) oder mutagen eingestuft sind,





- Produkte/ Abfälle, die mit dem Gefahrenhinweis EUH014 gekennzeichnet sind (O1),
- Produkte/ Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (O2),
- Produkte/ Abfälle, die mit dem Gefahrenhinweis EUH029 gekennzeichnet sind (O3).

6. Emissionsgrenzwerte

6.1 Die Inhaltsbestimmung 6.2 des Bescheides vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neugefasst:

Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im gereinigten Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen der Halle 1 (Q1,) der Halle 2 (Q3,) der Halle 3 (Q4), der Siloanlagen (Q 6), sowie der Bandverladung (Q 7) nicht überschritten werden:

5.4.8.11b ABA-VwV ⁴	Stoff	Massenkonzentration
	Gesamtstaub	5 mg/m ³
	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

5.2.2 TA Luft⁵ Staubbörmige anorganische Stoffe

Die nachstehend genannten staubbörmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff. Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

	Stoff	Massenkonzentration
Klasse I	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,01 mg/m ³
	Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	0,01 mg/m ³
Klasse II	Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,5 mg/m ³
	Cobaltverbindungen, angegeben als Co	

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)





Klasse III	Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni	1 mg/m ³
	Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	
	Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	
	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb	
	Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	
	Cyanide leicht löslich, zum Beispiel NaCN, angegeben als CN	
	Fluoride leicht löslich, zum Beispiel NaF, angegeben als F	
	Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	
	Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	
	Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	
	Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	

5.2.7.1.1 TA Luft Karzinogene Stoffe

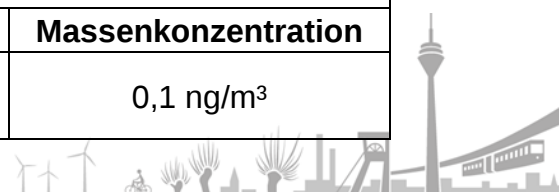
Die nachstehend genannten Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten. Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

	Stoff	Massenkonzentration
Klasse I	Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, angegeben als As	0,05 mg/m ³
	Benzo(a)pyren	
	Beryllium	
	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	
	Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als Co	





	Chrom(VI)verbindungen, außer Bariumchromat und Bleichromat, angegeben als Cr	
	Furan	
	Hydrazin, Hydrazinhydrat und Hydrazinsalze	
	Trichlortoluol	
Klasse II	Acrylamid	0,5 mg/m³
	Acrylnitril	
	Benzol	
	Benzylchlorid	
	2,4-Butansulton	
	4,4'-Diaminodiphenylmethan	
	Dimethylsulfat	
	Dinitrotoluole	
	Ethylenoxid	
	Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni	
	Phenylhydrazin	
	o-Toluidin	
	2,4-Toluyldiamin	
	4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepoxid	
Klasse III	Bromethan	1 mg/m³
	1,3-Butadien	
	1,2-Dichlorethan	
	Epichlorhydrin	
	Isobutylnitrit	
	1,2-Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	
	Styroloxid	
	Trichlorethen	
	Vinylchlorid	
5.2.7.2 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe Die im Anhang 4 der TA Luft genannten Stoffe, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen als Mindestanforderung folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten. Die Probenahmezeit soll 8 Stunden nicht überschreiten.		
	Stoffe	Massenkonzentration
	Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle	0,1 ng/m³





6.2 Die Inhaltsbestimmung 6.3 des Bescheides vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Abfälle und Produkte, deren Gehalte an besonderen Inhaltsstoffen in der Siebfraktion < 5 mm die Werte der folgenden Tabelle gemäß Nummer 5.2.3.6 TA Luft überschreiten, dürfen nicht im Freien (in den Zwischenlagern 1, 2 und 3 sowie in der Kran- und Bandverladeanlage der BE 2 und 4) gelagert und umgeschlagen werden.

5.2.3.6 TA Luft Besondere Inhaltsstoffe	Massenkonzentration
Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2	50 mg/kg TM
Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse II, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder Nummer 5.2.7.1.3	0,50 g/kg TM
Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III	5,0 g/kg TM
Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle gemäß Anhang 4 TA Luft	100 ng WHO-TEQ/kg TM
Fasern nach Nummer 5.2.7.1.1	0,010 M.-%

7. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV⁶

7.1 Bei der Anlage der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Mit den im Rahmen dieses Genehmigungsantrages beantragten Änderung wird die Lagermenge der störfallrechtlich relevanten Stoffe nicht verändert.

8. Genehmigte Antragsunterlagen

8.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

⁶ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)





9. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 9.1 Dieser Genehmigungsbescheid wird mit Auflagen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen versehen, die den Antragsgegenstand einschränken, ändern oder näher bestimmen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den im Bescheid getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

- 9.2 Die Nebenbestimmungen der in Formular 1 - Blatt 4, Seite 1 bis 6 der Antragsunterlagen aufgeführten Genehmigungsbescheide und die bestätigten Anzeigen bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.





Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen wird.

B Auflagen

1. Allgemeines, Information und Dokumentation

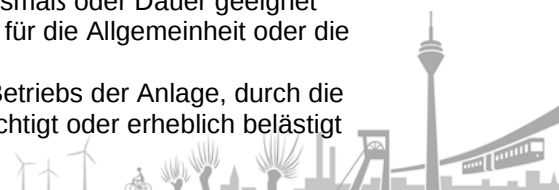
- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder in elektronischer Form (pdf)), einschließlich der zugehörigen Unterlagen, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Der Betrieb der Anlage muss nach den dazu gehörigen Antragsunterlagen, den Zeichnungen und den Beschreibungen erfolgen; es sei denn aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3 Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes bzw. der Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.
- 1.4 Die Auflage 1.5 des Bescheides vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen⁷ und Schadensereignisse⁸, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

⁷ Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

⁸ Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.





Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- a. Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- b. Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- c. Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- d. getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung an, im Betriebstagebuch aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung⁹ wird hingewiesen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Vier Wochen vor der geplanten Durchführung der wiederkehrenden Messung gemäß Auflage 3.7 des Bescheides vom 22.12.2021 ist der Parameterumfang mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

⁹ Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)





Teil IV: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 19.12.2024, zuletzt ergänzt am 25.06.2025, beantragte die remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, am Standort Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Durchsatzmenge für gefährliche Abfälle von 150.000 t auf 250.000 t pro Jahr bei gleichzeitiger Reduzierung der Durchsatzmenge für nicht gefährliche Abfälle von 300.000 t auf 200.000 t pro Jahr.

1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1.2.2 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

1.2.3 IED-Anlage

Die Anlagen nach 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU¹⁰ (IED-Anlage).

1.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu ändernde Anlage fällt zugleich unter Vorhaben nach § 1 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 UVPG¹¹ der Anlage 1 des Gesetzes über die

¹⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen

¹¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)





Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Antragsgegenstand ist allerdings die Änderung von einem nicht UVP-pflichtigen Anlagenteil, so dass gemäß Nr. 2.4.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. April 2025 keine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss.

1.2.5 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

1.2.6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

1.2.7 Verfahrensart

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV¹² mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt. Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 24.07.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 01.08.2025 bis zum 01.09.2025 wurden die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist vom 01.08.2025 bis einschließlich 01.10.2025 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die anstelle des Erörterungstermins für den Zeitraum vom 27.10.2025 bis 10.11.2025 geplante Onlinekonsultation konnte somit entfallen.

¹² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)





1.2.8 Antrag

Die remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 19.12.2024, zuletzt ergänzt am 25.06.2025, einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

1.2.9 Behördenbeteiligung

Der o. g. Antragsgegenstand erforderte keine Beteiligung weiterer Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf oder anderer Behörden.

1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

1.3.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Antragsgegenstand stellt ausschließlich eine Verschiebung der Durchsatzmengen in Bezug auf einzelne Stoffströme dar. Daher gibt es keine baurechtlich relevanten Änderungen, für die ein Bauantrag zu stellen ist oder ein Brandschutzkonzept geändert werden muss.





1.3.2 Luftverunreinigungen

Das Betriebsgelände Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg befindet sich im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans „Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West“.

In der Staubgrenzwertbetrachtung der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 21. April 2020 (Nr.: S19264.1/01) wurde in einem konservativen Ansatz dargestellt, dass auch bei einem maximalen Schwermetallgehalt der Abfälle und einer Anlagenkapazität von 450.000 t/a die Staubgrenzwerte eingehalten werden. Dahingehend hat die nunmehr geplante Maßnahme keinen Einfluss auf die Staubsituation am Betriebsstandort.

Die im Betrieb entstehenden staubförmigen Emissionen werden weiterhin durch die vorhandenen Absaugeinrichtungen mit Abluftreinigung über die bestehenden Quellen erfasst und abgeführt. Es erfolgt weiterhin die bedarfsgerechte Befeuchtung der Materialhalden und Umschlagpunkte.

Staubende Materialien werden ausschließlich in geschlossenen LKW, bzw. Silo-LKW angeliefert und unmittelbar in die Hallen oder dafür vorgesehene Silos verbracht. Eine offene Lagerung von Materialien erfolgt nur bei solchen, die keine besonderen Inhaltstoffe im Sinne der Nr. 5.2.3.6 TA Luft enthalten.

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden die bislang festgesetzten Emissionsgrenzwerte an die neuen Anforderungen der TA Luft angepasst. Dafür wurden ältere Inhaltsbestimmungen zwecks Übersichtlichkeit aufgehoben und neu gefasst (siehe Inhaltsbestimmungen 6.1 und 6.2).

Erhebliche Nachteile und/ oder Belästigungen durch Stäube sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

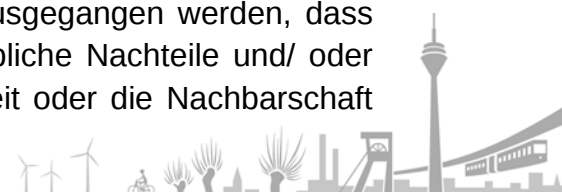
1.3.3 Gerüche

Geruchsbeladene Abfälle und Produkte oder Abfälle und Produkte, die zur Geruchsbildung neigen, werden weiterhin ausschließlich in geschlossenen Containern im Freien oder offen in den geschlossenen Hallen gelagert und behandelt, sowie zeitnah der Entsorgung zugeführt.

Im Zuge der Änderung sind daher keine zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten und keine weiteren Minderungsmaßnahmen erforderlich.

1.3.4 Geräusche

Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme erfolgt keine Veränderung der Gesamtdurchsatzleistung sowie der am Betriebsstandort betriebenen Aggregate. Die Betriebszeiten bleiben unverändert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch nach Umsetzung der beantragten Maßnahme erhebliche Nachteile und/ oder Belästigungen durch Lärmemissionen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.





1.3.5 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Beim Betrieb der Anlage werden auch nach der Änderung keine Emissionen in Form von Erschütterungen und/ oder Vibrationen entstehen. Weitere Leuchtmittel werden nicht installiert.

1.3.6 Abfallwirtschaft

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Art, die Lagerung, die Behandlung sowie die Entsorgung der im Betrieb angenommenen und entstehenden Abfälle. Außerdem erfolgt keine Änderung des genehmigten Abfallkatalogs.

1.3.7 Bodenschutz/ Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Eine Betrachtung zum Erfordernis der Abfassung eines AZB wurde bereits am 16. August 2017 durchgeführt. Diese hatte zum Ergebnis, dass kein AZB verfasst werden muss. Die beantragte Änderung betrifft nur Abfälle, die laut Definition nicht als AZB-relevante gefährliche Stoffe gelten. Daher war eine erneute Prüfung nicht erforderlich.

1.3.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

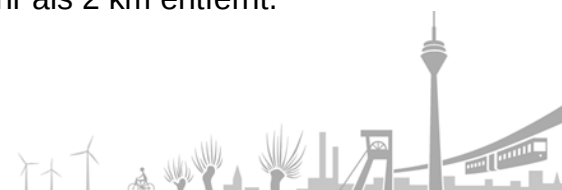
Die beabsichtigte Änderung erfordert keine Anpassung der bereits vorhandenen Maßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

1.3.9 Gewässerschutz

Durch die beabsichtigte Maßnahme ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Wasserbezuges und der Grundstücksentwässerung des Betriebsgeländes gegenüber dem bereits genehmigten Zustand.

1.3.10 Natur- und Artenschutz

Das Betriebsgelände Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg liegt gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg im „Sondergebiet“ Hafen und wird seit Jahren industriell genutzt. Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar daran. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Ruhraue in Mülheim“ befindet sich ca. 8,8 km südöstlich vom Anlagengrundstück. Das nächste Naturschutzgebiet ist mehr als 2 km entfernt.





1.3.11 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung formuliert.

1.3.12 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Bei der Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Da die beantragte Änderung bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erfasst ist (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung), ist eine Prüfung, ob eine störfallrelevante Änderung vorliegt nicht erforderlich. Dennoch ist eine Prüfung sinnvoll, um zu prüfen, ob oder welche Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV beizufügen sind. In einem Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG gilt dies nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind von der Durchsatzerhöhung für gefährliche Abfälle indirekt betroffen. Da sich der Gesamtdurchsatz der Anlage allerdings nicht erhöht, erfolgt keine zusätzliche Beanspruchung der Anlagenteile und eine technische Anpassung ist nicht notwendig. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen an störfallrelevanten Stoffen oder den Lager- und Behandlungsaggregaten. Alle sicherheitsrelevante Anlagenteile bleiben unverändert. Daher ist die Änderung störfallrechtlich nicht relevant und es sind keine Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV beizufügen.

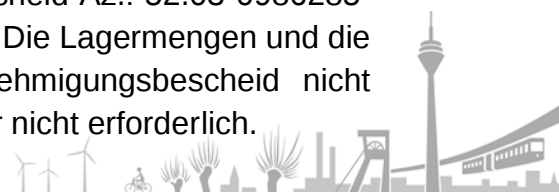
1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.12.2024 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

1.5 Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Die Sicherheitsleistung wurde mit dem Genehmigungsbescheid Az.: 52.03-0986285-0000-553 und Vz.: 1944/2016 vom 28.05.2019 festgesetzt. Die Lagermengen und die gelagerten Stoffe werden mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid nicht geändert. Eine Anpassung der Sicherheitsleistung ist daher nicht erforderlich.





2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW¹³.

3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW¹⁴ in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 der Anlage zum Allgemeinen Gebührentarif. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] € erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

3.1 Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen [REDACTED] Aufwandskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] €.

3.2 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 wird daher eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden daher [REDACTED] Prozent der Höchstgebühr veranschlagt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €).

Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt [REDACTED] €.

3.3 Minderung aufgrund der Einbeziehung einer Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um [REDACTED] Prozent. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von Herrn van Ool als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Genehmigungsverfahren im Bereich Abfall zusammengestellt. Insgesamt hat sich hierdurch der Verwaltungsaufwand gemessen an Prüfaufwand, erforderlicher Antragsergänzungen und Besprechungen um [REDACTED] Prozent verringert. Die Minderung der Gebühr beträgt [REDACTED] €.

¹³ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

¹⁴ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)





3.4 Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1. eine Gebühr i. H. von [REDACTED] €.





Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

Marianne Gerth





Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Anschreiben	3 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
4. Anlage 1 Antragsformular § 16 BImSchG/ Formular 1, Blatt 4 /Vollmacht .	10 Blatt
5. Anlage 2 Antragsinhalte/ Genehmigungsrechtliche Darstellungen	
• Erläuterungen zum Vorhaben	5 Blatt
• Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
• Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.....	2 Blatt
• Kurzbeschreibung	17 Blatt
6. Anlage 3 Standortbeschreibung	
• Angaben zum Anlagenstandort.....	2 Blatt
• Amtliche Basiskarte (Maßstab 1 : 5 000), Z.-Nr.: RMD04-09a.....	1 Blatt
• Flurkarte (Maßstab 1 : 1 000), Z.-Nr.: RMD04-10a	1 Blatt
• Auszug Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)	4 Blatt
• Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort.....	1 Blatt
7. Anlage 4 Lagepläne	
• Betriebslageplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: RMD04-11a.....	1 Blatt
8. Anlage 5 Anlage/Anlagenbetrieb	
• Anlagen- Betriebsbeschreibung	6 Blatt
• Übersicht Kapazitäten	1 Blatt
• Formular 2: Betriebseinheiten	1 Blatt
• Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite.....	24 Blatt
9. Anlage 6 Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder	
• Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme	1 Blatt
10. Anlage 7 Emissionen/Immissionen	
• Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen.....	3 Blatt
• Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	7 Blatt
• Formular 5, Blatt 1: Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
• Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung.....	6 Blatt
• Lärmgutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 16. Juni 2016 (nachrichtlich).....	26 Blatt





• Immissionsgutachten der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 21. April 2020 (nachrichtlich)	120 Blatt
11. Anlage 8 Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung	
• Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	3 Blatt
• Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	4 Blatt
• Formular 7, Blatt 1: Wasserversorgung.....	3 Blatt
12. Anlage 9 Abfallmanagement	
• Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
• Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	53 Blatt
• Angaben zur Sicherheitsleistung.....	1 Blatt
13. Anlage 10 Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz	
• Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	4 Blatt
• Formular 8.1, Blatt 1 bis 4 (Becken in Halle 1).....	4 Blatt
• Formular 8.1, Blatt 1 bis 4 (Dieseltank mit Abfüllfläche).....	4 Blatt
• Formular 8.1, Blatt 1 bis 4 (Lagertank 50.000 Liter)	4 Blatt
• Formular 8.1, Blatt 1 bis 4 (Lagerbehälter im Betriebsmittellager)	4 Blatt
• Formular 8.1, Blatt 5.....	1 Blatt
• Formular 8.2, Blatt 1.....	1 Blatt
• Formular 8.2, Blatt 2.....	2 Blatt
• Formular 8.4, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
14. Anlage 11 Naturschutz/Landschaftspflege	
• Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
15. Anlage 12 Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit	
• Arbeitsschutz und Organisation	5 Blatt
• Angaben zum Brandschutz	2 Blatt
• Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
• Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
• Angaben zur Störfallverordnung	5 Blatt
• Formblatt „Prüfung einer störfallrelevanten Errichtung oder Änderung“ ...	5 Blatt
• Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV vom 22. Mai 2025 (nachrichtlich)...	24 Blatt
16. Anlage 13 Bauantrag/Bauvorlagen	
• nicht belegt.....	1 Blatt





17. Anlage 14 Herstellerinformationen/technische Daten

- nicht belegt..... 1 Blatt

18. Anlage 15 Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise

- Schreiben vom 10. Juli 2019 zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung sowie Bestätigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. Juli 2019 2 Blatt

